



---

## Kurzinformation

### Rechtsweg für Streitigkeiten über die Vergütung von Sachverständigen im Untersuchungsausschussverfahren

---

Die Vergütung von Sachverständigen im Untersuchungsausschussverfahren erfolgt gemäß § 35 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (PUAG) nach den Regelungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG). Gemäß § 35 Abs. 3 PUAG wird die Vergütung durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Deutschen Bundestages festgesetzt. Der Präsident bzw. die Präsidentin handelt dabei durch die Bundestagsverwaltung.<sup>1</sup> Nach § 4c JVEG ist der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Fraglich ist, welcher Rechtsweg für eine Klage gegen den Festsetzungsbescheid einschlägig ist.<sup>2</sup>

#### 1. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs

In Betracht kommt der Verwaltungsrechtsweg. Relevant ist zunächst, ob die Streitigkeit den Verwaltungsgerichten gesetzlich ausdrücklich zugewiesen ist (sogenannte aufdrängende Spezialzuweisung). Weder das PUAG noch das JVEG enthalten jedoch eine ausdrückliche Verweisung für Streitigkeiten über Vergütungskosten im Zusammenhang mit dem Untersuchungsausschussverfahren an die Verwaltungsgerichte. Der Verwaltungsrechtsweg könnte sich aber aus der Generalklausel des § 40 Abs. 1 VwGO ergeben. Voraussetzung dafür ist, dass eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nicht-verfassungsrechtlicher Art vorliegt und die Streitigkeit nicht ausdrücklich einem anderen Gericht zugewiesen ist (sog. abdrängende Sonderzuweisung).

##### 1.1. Öffentlich-rechtliche Streitigkeit

Eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit liegt stets vor, wenn der Betroffene sich gegen einen Verwaltungsakt wendet.<sup>3</sup> Der Festsetzungsbescheid über die Vergütung eines Sachverständigen ist ein

---

1 Brocker, in: Glauben/Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 3. Auflage 2016, § 35 Rn. 8.

2 Ein Widerspruchsverfahren ist entbehrlich, da der Präsident bzw. die Präsidentin des Deutschen Bundestages eine oberste Verwaltungsbehörde im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 1 VwGO ist, siehe Wilrich, DÖV 2002, 152 (154), Kothe, in: Redeker/von Oertzen, VwGO, 16. Auflage 2014, § 68 Rn. 12.

3 Reimer, in: Posser/Wolff (Hrsg.), BeckOK VwGO, 59. Edition Stand: 1. April 2021, § 40 Rn. 79.

Verwaltungsakt.<sup>4</sup> Der Präsident bzw. die Präsidentin des Deutschen Bundestages handelt dabei als Verwaltungsbehörde.<sup>5</sup> Eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit liegt somit vor.

### 1.2. Nichtverfassungsrechtlicher Art

Die Streitigkeit müsste zudem nichtverfassungsrechtlicher Art sein. Dies ist der Fall, da der Betroffene eine Privatperson ist und sich daher bei dem Rechtsstreit nicht zwei Verfassungsorgane gegenüberstehen.<sup>6</sup>

### 1.3. Abdrängende Sonderzuweisung an den Bundesgerichtshof?

Es könnte aber eine abdrängende Sonderzuweisung in Betracht kommen. Nach § 36 Abs. 1 PUAG ist grundsätzlich der Bundesgerichtshof (BGH) für Streitigkeiten nach dem PUAG zuständig. Auch der Rechtsschutz von Privatpersonen kann von der Norm umfasst sein, etwa wenn der Betroffene sich gegen ein Herausgabeverlangen nach § 29 PUAG wehrt.<sup>7</sup> § 36 Abs. 1 PUAG ist allerdings nur auf solche Streitigkeiten anwendbar, die das Untersuchungsausschussverfahren direkt betreffen, nicht hingegen auf solche, die lediglich im Zusammenhang mit dem Verfahren stehen.<sup>8</sup> In der Kommentierung heißt es dazu:

„[§ 36 Abs. 1 PUAG] regelt nur typisierte Streitigkeiten, an denen der Untersuchungsausschuss selbst beteiligt ist. Ungeregelt geblieben sind [...] Streitigkeiten, die zwar von der Tätigkeit eines Untersuchungsausschusses ausgelöst werden, an denen der Ausschuss aber nicht unmittelbar beteiligt ist“.<sup>9</sup>

Eine Streitigkeit über die Einzelheiten der Vergütung eines Sachverständigen (etwa über die Höhe der Vergütung) betreffe nicht das Verfahren des Untersuchungsausschusses. Vielmehr ergeben sich die relevanten Vorschriften dazu aus dem JVEG. Es wäre daher keine Streitigkeit „nach diesem Gesetz“ im Sinne des § 36 PUAG. Die Zuweisung an den BGH dürfte damit ausscheiden.

## 2. Fazit

Da es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art handelt und eine abdrängende Sonderzuweisung nicht vorliegt, ist gemäß § 40 Abs. 1 VwGO der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

\*\*\*

---

4 Brouck, in: Glauben/Brouck, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 3. Auflage 2016, § 35 Rn. 8.

5 Brouck, in: Glauben/Brouck, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 3. Auflage 2016, § 35 Rn. 8.

6 Siehe zu diesem Erfordernis Ehlers/Schneider, in: Schoch/Schneider (Hrsg.), VwGO, 41. EL Juli 2021, § 40 Rn. 136.

7 Prehn, Der einheitliche Rechtsweg in § 36 I PUAG und das Regelungsdefizit am Beispiel der Pflicht zur Herausgabe bzw. Vorlage von Beweismitteln, in: NVwZ 2013, 1581 (1585 f.).

8 Gärditz, in: Waldhoff/Gärditz, PUAG, 1. Auflage 2015, § 36 Rn. 24; Pieper/Spoerhase, in: dieselben, PUAG, 1. Auflage 2012, § 36 Rn. 1.

9 Gärditz, in: Waldhoff/Gärditz, PUAG, 1. Auflage 2015, § 36 Rn. 57.